



10. Mai 2021

MEMORANDUM OF UNDERSTANDING

Absichtserklärung für die Zusammenarbeit

zwischen
der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV)
dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG)
und
dem Personalverband transfair

1 Zielsetzung

Das vorliegende Memorandum of Understanding (MoU) hat zum Ziel, die Sozialpartnerschaft zwischen der Eidgenössischen Zollverwaltung resp. dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit und transfair sicher zu stellen.

Diese Absichtserklärung regelt insbesondere folgende Punkte der Zusammenarbeit, welche durch gegenseitiges Vertrauen und Respekt getragen werden:

- Personalrechtliche Grundlagen
- Mitsprachebereiche
- Informationsfluss
- Mitwirkung
- Organisation / Vernehmlassung
- Kommunikation
- Urlaub / Zeitanrechnung
- Vertraulichkeit / Datenschutz
- Inkrafttreten / Geltungsdauer

2 Personalrechtliche Grundlagen

- Bundespersonalgesetz (BPG), Art. [33](#)
- Bundespersonalverordnung (BPV), Art. [107](#), [109](#)
- Verordnung des EFD zur Bundespersonalverordnung (VBPV), Art. [40](#)
- [D-52](#), Ziffer 9.2

3 Mitsprachebereiche

Die Mitsprache, d.h. das Einbringen von Vorschlägen, Anregungen und Wünschen, fokussiert sich auf die folgenden EZV/BAZG-spezifischen Bereiche (Aufzählung nicht abschliessend):

- Umstrukturierungen und Reorganisationen
- Arbeitszeitformen und Arbeitszeitmodelle

- Arbeitszeit- und Ruhezeitregelungen
- Vergütungen, Zulagen, Spesen
- Aus- und Weiterbildung
- Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

4 Informationsfluss

Die EZV / das BAZG informiert transfair zeitgerecht über Projektvorhaben und wichtige Entscheidungen der Geschäftsleitung EZV/BAZG (GL-EZV/BAZG), welche Auswirkungen auf das Personal der EZV / des BAZG haben. Die zentrale Anlaufstelle für sämtliche Sozialpartner ist die Organisationseinheit Personal und Ausbildung (PEAU) im Direktionsbereich Planung und Steuerung. Der Informationsfluss zwischen der EZV / dem BAZG und transfair wird deshalb durch PEAU mittels der folgenden vier Informationskanäle sichergestellt.

a) Veröffentlichungen

Personalpolitische Entscheide der EZV / des BAZG, welche Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen oder das Arbeitsverhältnis des EZV/BAZG-Personals haben, sowie Verlautbarungen der Gewerkschaften, werden in der Regel spätestens einen Tag vor deren Veröffentlichung durch PEAU als Vorausinformation zur Kenntnis gebracht. Die Bekanntmachung von Vorausinformationen zwischen der EZV / dem BAZG und transfair beruht auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit.

b) Aussprachen

In der Regel quartalsweise lädt der Chef PEAU transfair zu einer Aussprache ein. Zielsetzung ist der gegenseitige Austausch von Fragen und Themen von übergeordnetem Interesse oder grundsätzlicher Natur sowie die Information über wichtige Entscheidungen der GL-EZV/BAZG, wie Projektvorhaben mit Auswirkung auf das Personal. Regionale Angelegenheiten ohne direkte Auswirkungen auf die anderen Regionalebene (RE) oder die ganze EZV / das ganze BAZG können in den jeweiligen RE behandelt und beantwortet werden (z.B. Personalfälle). Nach einem Jahr nach Inkraftsetzung dieses MoU wird gemeinsam beurteilt, ob sich dieses Vorgehen bewährt.

Die Stellvertretende Direktorin nimmt an den Aussprachen teil. Die Teilnahme des Direktors ist je nach Bedarf / Verfügbarkeit und Traktandenliste möglich.

Transfair reicht bis spätestens fünf Wochen¹ vor Sitzungstermin Themen sowie Fragestellungen bei PEAU ein. Die entsprechende Traktandenliste wird durch PEAU erstellt.

c) Informationskonferenz

Einmal jährlich führt die GL-EZV/BAZG eine Informationskonferenz mit den Sozialpartnern durch, an welcher aktuelle Themen und Anliegen erörtert werden. Die Informationskonferenz wird durch PEAU organisiert.

Transfair reicht bis spätestens sechs Wochen¹ vor der Informationskonferenz die zu besprechenden Themen bei PEAU ein. Die GL-EZV/BAZG kann eigene Traktanden aufnehmen. Die entsprechende Traktandenliste wird durch PEAU erstellt.

d) Weitere Aussprachen

Bei Bedarf können weitere Aussprachen zwischen dem Direktor oder weiteren Mitgliedern der GL-EZV/BAZG und transfair abgehalten werden.

¹ Termine werden jeweils mitgeteilt.

5 Mitwirkung

Im Rahmen von Projekten mit Auswirkungen auf das Personal der EZV / des BAZG kann transfair zur Sicherstellung sozialverträglicher Massnahmen bei der Umsetzung mitwirken.

6 Organisation / Vernehmlassung

Die Organisation von Zusammenkünften und die frühzeitige Zustellung von Vernehmlassungsunterlagen (in der Regel dreisprachig) aus den Mitsprachebereichen obliegt der EZV / dem BAZG. Die Fristen werden so angesetzt, dass beiden Parteien genügend Zeit für eine fundierte Stellungnahme zur Verfügung steht.

7 Kommunikation

Im Interesse einer vertrauensbildenden und von gegenseitigem Respekt geprägten Sozialpartnerschaft erfolgt die mündliche und schriftliche Kommunikation in sachlicher und wertschätzender Weise.

8 Urlaub / Zeitanrechnung

Für Aktivitäten im Rahmen dieser Absichtserklärung besteht pro Personalvertreter/in ein Anspruch auf bezahlten Urlaub gemäss [Art. 40 Abs. 2 Bst. b VBPV](#). Die Teilnahme von transfair-Funktionären an Arbeits- und Projektgruppensitzungen gilt als Dienstreise, wenn es sich um aktive Mitarbeitende der EZV / des BAZG handelt. Weitergehende Zeitaufwendungen gehen zu Lasten der Personalverbände.

9 Vertraulichkeit / Datenschutz

Die Sozialpartner sind verpflichtet, vertrauliche Informationen geheim zu halten und nicht unbefugten Dritten bekannt zu geben. Dem Schutz sensibler Daten sowie heiklen Themen wird besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

10 Inkrafttreten / Geltungsdauer

Die vorliegende Absichtserklärung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Bern, 10. Mai 2021

Eidgenössische Zollverwaltung EZV
Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG
Direktor

transfair
Leiter Branche öffentliche Verwaltung

Christian Bock

Matthias Humbel

Eidgenössische Zollverwaltung EZV
Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG
Stellvertretende Direktorin

Isabelle Emmenegger



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Eidgenössische Zollverwaltung EZV
Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG

eigenständig, mutig, persönlich.